

Protokoll der 48. Sitzung

(Stand 24.05.2018)

Ort	Kassel, ECKD-Tagungszentrum		
Datum, Uhrzeit	3.Mai 2018, 10:30 Uhr bis 12:35 Uhr		
Protokollführung	Ruthardt Prager	erstellt am	4.5.2018
Sitzungsleitung	Ruthardt Prager	freigegeben am	4.5.2018
Rechtsgültigkeit	14 Tage nach Versand, sofern kein Widerspruch eingeht	... ist gegeben	15.5.2018

1 Eröffnung

Der Vorsitzende, Dr. Rainer Bath, ist verhindert. Der stellvertretende Vorsitzende Maximilian Holzmann bittet darum, aufgrund zu kurzer Vorbereitungszeit, ihn von der Sitzungsleitung zu entbinden. Hubertus Jaeger schlägt vor, Ruthardt Prager mit der Sitzungsleitung zu beauftragen. Dem stimmt die ARK-EmK zu.

Ruthardt Prager begrüßt die Mitglieder der ARK-EmK. Er hält eine Andacht zum Monatsspruch Mai aus Hebräer 11.

2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2.1 Anwesenheit

	<u>Dienstgeber Kirche</u>	<u>Dienstnehmer Kirche</u>
NJK	Dr. Rainer Bath (entschuldigt)	Karin Recknagel
OJK	Christhard Rüdiger (entschuldigt)	Albrecht Kalusche (entschuldigt)
SJK	Markus Jung	Gebhard Böhringer
SJK	Uwe Saßnowski (entschuldigt)	Barbara Grosman(entschuldigt)

	<u>Dienstgeber Diakonie</u>	<u>Dienstnehmer Diakonie</u>
Bethanien	Uwe M. Junga	Petra Hein
edia.con	Hubertus Jaeger	Lars Theis
Martha-Maria	Dr. Tobias Mähner	Klaus Fränkel
Martha-Maria	Petra Schubnell	Maximilian Holzmann

Geschäftsführung der ARK-EmK Ruthardt Prager (11 stimmberechtigte Personen)

Gast: Siegfried Kitzmann

Herr Kitzmann wird als Gast herzlich begrüßt. Die Mitglieder stimmen zu, dass er als Gast der Sitzung beiwohnt.

2.2 Beschlussfähigkeit

Der Geschäftsführer der ARK-EmK stellt die Beschlussfähigkeit nach § 20 ARRO fest. Die Dienstgeberseite ist mit absoluter Mehrheit vertreten. Die Dienstnehmerseite ist ebenso mit absoluter Mehrheit vertreten.

- 3 Feststellung und Ergänzung der Tagesordnung
Die vorgeschlagene Tagesordnung wird angenommen.
- 4 Protokoll der 47. Sitzung vom 16. Oktober 2017
Alle Beschlüsse sind klar und nachvollziehbar. Über das Protokoll wird nicht gesprochen.
Es ist bereits in Kraft getreten.
- 5 AVR
- 5.1 ARK-DD-Rundschreiben/Protokoll Tarifkommission
Herr Kitzmann führt in das Protokoll der Tarifkommission ein und betont, dass die ARK-EmK Handlungsfähigkeit bewiesen hat und in der Lage ist, zu selbständigen Beschlüssen zu kommen, auch wenn die ARK-DD nicht tagt bzw. nicht beschlussfähig ist. Er würdigt das Ergebnis und den Beschluss der Tarifkommission. Eine Erhöhung um 2,7 Prozentpunkte wird nach seiner Sicht allen Seiten gerecht. Außerdem wirbt er dafür, diesen Beschluss umzusetzen und nicht dem zu folgen, was die ARK-DD vorschlägt.

Daraufhin melden sich viele Mitglieder zu Wort und betrachten die Bedeutung der Beschlüsse der ARK-EmK aus verschiedenen Perspektiven. Es ergibt sich die Frage, ob die ARK-EmK jetzt zu einem neuen Handeln finden will, bei dem die Beschlüsse der ARK-EmK ein Beschluss unter verschiedenen Beschlüssen in der Tariflandschaft sind und sich die Tarifkommission vor jeder Sitzung der ARK-EmK zu treffen hat, um für die ARK-EmK geeignete Vorschläge zu machen.

Nach verschiedenen Diskussionen stellt die ARK-EmK einmütig fest, dass die Bedeutung der ARK-DD immer noch wegweisend und prägend für die Beschlussfindung der ARK-EmK ist. Die AVR-DD ist sozusagen die „Leitwährung“ für die Arbeit der ARK-EmK.

Beschlüsse zur Entgelttabelle

Es liegt der Antrag von Herrn Fränkel vor, die Entgelterhöhung zum 1.7.2018 um 2,7 Prozentpunkte vorzunehmen (ausgenommen Entgelte der Anlage 8 a – ärztlicher Dienst). Zum 1.1.2019 soll die Entgelterhöhung um ca. 2,7 Prozentpunkte vorgenommen werden, um die gleichen Entgelttabellen anwenden zu können, die dann für die AVR-DD gelten.

Gleichzeitig liegt ein Änderungsantrag von Herrn Böhringer vor, die Entgelterhöhung zum 1.7.2018 um 3 Prozentpunkte vorzunehmen. Der Antrag von Herrn Böhringer erhält eine Stimme und ist somit abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:
abgegebene Stimmen: 11
Stimmenthaltung: 1
gültige Stimmen: 10
erforderliche Mehrheit: (absolute Mehrheit) 6
mit ja stimmen: 1
mit nein stimmt: 9

Der Antrag von Herrn Fränkel wird angenommen:

Abstimmungsergebnis:
abgegebene Stimmen: 11
Stimmenthaltung: 0
gültige Stimmen: 11

erforderliche Mehrheit: (absolute Mehrheit) 6
mit ja stimmen: 10
mit nein stimmt: 1

Damit gilt folgender Beschluss:

Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 7a, 9 und 10 a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlags) werden mit Wirkung zum 1. Juli 2018 um weitere 2,7 v.H. erhöht.
Anmerkung: Der Zuschlag in §3 der Anlage 7a erhöht sich einmal um den genannten Prozentsatz.

Die Tabellenwerte der Anlagen 2,5,7a, 9 und 10 a (letzter mit Ausnahme des Kinderzuschlags) werden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 um weitere ca. 2,7 v. H. erhöht, um damit auf die Entgelttabelle AVR-DD vom 1.12.2018 zu kommen.
Anmerkung: Der Zuschlag in §3 der Anlage 7a erhöht sich einmal um den genannten Prozentsatz.

Beschluss zur Entgelterhöhung für Ärztinnen und Ärzte gemäß Anlage 8a AVR-EmK

Die Tabellenentgelte gemäß § 17 Abs. 1 und Anhang 1 der Anlage 8a werden mit Wirkung zum 1. Juli 2018 um weitere 0,8 v.H. erhöht.
Die Tabellenentgelte gemäß § 17 Abs. 1 und Anhang 1 der Anlage 8a werden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 um weitere 0,8 v.H. erhöht, um damit auf die Entgelttabelle AVR-DD vom 1.12.2018 zu kommen. (Zustimmung aller Mitglieder der ARK-EmK)

Beschluss zu § 27a

Der bestehende §27a in seiner Formulierung wird aufgehoben und durch die Neuformulierung (siehe Anlage, Seite 2.) ersetzt.

Abstimmungsergebnis:
abgegebene Stimmen: 11
Stimmenthaltung: 0
gültige Stimmen: 11
erforderliche Mehrheit: (absolute Mehrheit) 6
mit ja stimmen: 11
mit nein stimmt: 0

Die Vertretung von Martha-Maria zeigt an, hier die eigene Situation zu prüfen und ggf. eine Ergänzung einzubringen.

Beschluss zur Tariftreue 1

Der bestehende § 1, Abs. 5 in seiner Formulierung wird aufgehoben und durch die Neuformulierung (siehe Anlage, Seite 4) ersetzt. Die Formulierungen unter Abs. 5, Buchstaben c) und d) werden zum 31.12.2018 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:
abgegebene Stimmen: 11
Stimmenthaltung: 0
gültige Stimmen: 11
erforderliche Mehrheit: (absolute Mehrheit) 6

mit ja stimmen: 11
mit nein stimmt: 0

Beschluss zur Tariftreue 2

Die bestehende Anlage 14, Absatz 5 in seiner Formulierung wird aufgehoben und durch die Neuformulierung (siehe Anlage, Seite 5) ersetzt. (Zustimmung aller Mitglieder der ARK-EmK)

5.2 AVR-Anlage 8 c (Dehoga-Tarif)

R. Prager legt die von der AG erarbeitete Fassung der Anlage 8 c vor und berichtet von den Abweichungen, die sich in der letzten Bearbeitungsstufe ergeben haben.

Die Texte werden abschnittsweise durchgegangen und bestätigt.

Es wird eine Endredaktion durch Herrn Granitza und Herrn Prager geben.

Beschluss:

Die Anlage 8c wird als weiteres Tarifwerk in die AVR-EmK eingegliedert. Die ARK-EmK bestätigt die Texte der Anlage 8 c, des neuen § 1 e sowie die Anlagen, die anzufügen sind.

Abstimmungsergebnis:
abgegebene Stimmen: 11
Stimmenthaltung: 0
gültige Stimmen: 11
erforderliche Mehrheit: (absolute Mehrheit) 6
mit ja stimmen: 11
mit nein stimmt: 0

Beschluss:

AVR-Anlage 8 b

Die auf Anregung von Martha-Maria entstandene Erweiterung der Anlage 8b zum Thema "bav" wird zur Beschlussfassung auf den Herbsttermin der ARK-EmK verschoben. Es gibt für einige Mitglieder noch Prüfungsbedarf.

- 6 Arbeitsrechtsregelungsordnung
kein Vorgang
- 7 Genehmigungsverfahren
kein Vorgang
- 8 Dienstvereinbarung
- 8.1 Dienstvereinbarung Fachklinik Klosterwald

Die ARK-EmK stellt fest, dass es hier nicht um eine Dienstvereinbarung geht, sondern um Sonderentgelte für die Fachklinik Klosterwald. Die Mindestentgelttabelle gilt (vgl. Protokoll ARK-EmK vom 7.10.2016, Ziffer 5.3.)

Beschluss:

Folgende Staffellungen beschließt die ARK-EmK für die Fachklinik Klosterwald
2018 90% der Mindestentgelttabelle inkl. jährlicher Entgeltanpassungen
2019 92% der Mindestentgelttabelle inkl. jährlicher Entgeltanpassungen
2020 95% der Mindestentgelttabelle inkl. jährlicher Entgeltanpassungen
2021 100% der Mindestentgelttabelle inkl. jährlicher Entgeltanpassungen

9 Verschiedenes**Wahlen für Verwaltungsrat EZVK**

Herr Prager fragt, ob nicht die ARK-EmK eine Person als Dienstnehmervertretung in den Verwaltungsrat der EZVK entsenden möchte. Der Kirche stehen zwei Plätze zur Verfügung. Der Platz der Dienstgebervertretung ist besetzt, der Platz der Dienstnehmervertretung muss neu bestimmt werden. Die ARK-EmK kommt zu keinem Beschluss, ob sie das tun will und wen sie entsenden würde.

Angebot Rehm-Verlag

Der Rehmverlag bietet den Druck unserer Ergänzungslieferungen an. Das ist sicherlich nur durch einen Druckkostenzuschuss möglich. Dem stimmt die ARK-EmK zu.

Termin der nächsten Sitzungen der ARK-EmK:

04.10.2018 (Neukonstituierung)

27.03.2019

Termine der Schlichtung (kollektivrechtlich)

09.05.2018

22.08.2018

21.11. 2018

Herr Fränkel und Herr Kitzmann verabschieden sich von dem Gremium mit bewegenden Worten. Die Mitglieder der ARK-EmK danken für Ihre jahrzehntelange Mitarbeit und wünschen Gottes Segen.

Vorsitzender der ARK-EmK
(gez.) Rainer Bath

Geschäftsführung der ARK-EmK
(gez.) Ruthardt Prager

Versand: 4.05.2018 (zu Prüfungszwecken)

erneuter Versandt nach der Widerspruchsfrist und der Endredaktion am .24.05.2018

§ 1e Geltungsbereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Gastronomie, des Caterings, des Restaurantbetriebs und der Beherbergung

Für alle Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind und die die Anwendung der AVR-EmK mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienstvertraglich vereinbart haben, gilt ab dem 01. Januar 2019 Anlage 8c für alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die

1. in Hotels, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Bildungs- und Begegnungsstätten, Schulungshäusern/Schulungszentren und Bildungsakademien arbeiten unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit;

2. überwiegend folgende Tätigkeiten ausüben: Einkauf und Lagerhaltung zur Speisebereitung, Speisebereitung, Speisen- und Getränkeabgabe, Speisenentsorgung, Catering, Restaurantbetrieb.

Anlage 8 c

REGELUNGEN FÜR MITARBEITENDE IM BEREICH DER GASTRONOMIE, DES CATERINGS, DES RESTAURANTBETRIEBS SOWIE DER GASTGEWERBLICHEN BETRIEBE UND BETRIEBSEINHEITEN

1. Diese Anlage gilt ab dem 1. Januar 2019 für den in § 1e AVR-EmK genannten Personenkreis.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AVR-EmK.
3. Folgende Bestimmungen in den AVR-EmK gelten nicht:
§§ 9d-9i, 11 bis 16, 18 bis 20a, 21, Ziffer 1 (Verweis auf Anlage 8a), 24, 25a, 26, 27, 27a, 27b, 28, 28a, 28b, 28c, 29, 38 bis 40, 42, 43, sowie die Anlagen 1 bis 6a, 7a, 8, 8a, 8b, 9, 10/I, 10/II, § 2 (1) und § 14, 10/III bis 10/V, 10a, 14 und 15

§ 1 Ruhetage

1. Es sind in jeder Woche zwei Ruhetage zu gewähren. Nach Möglichkeit sollten die Ruhetage zusammenhängend gewährt werden.
2. Ein Ruhetag dauert 24 Stunden. Ruhetage sind im Anschluss an eine Mindestruhezeit gemäß § 4 ArbZG zu gewähren.
3. Mindestens einmal im Monat sollten die Ruhetage möglichst auf ein Wochenende fallen. Dies gilt nicht, soweit für den Betrieb feste Ruhetage bestehen.
4. Nicht genommene Ruhetage können bis zum 31.12. des laufenden Jahres durch Gewährung voller freier Tage abgegolten werden.
5. Nicht genommene Ruhetage, die nicht nach Ziff. 4 dieses § durch Freizeit abgegolten sind, sind als Mehrarbeit zu behandeln.

6. Über genommene und nicht genommene Ruhetage sowie deren Ausgleich ist ein gesonderter Nachweis zu führen.

§ 2 Entlohnungsgrundsätze

1. Die Entlohnung erfolgt aufgrund dieser arbeitsrechtlichen Regelungen und der entsprechenden Entgelttabellen. Auch im Rahmen flexibilisierter Arbeitszeit erfolgt die regelmäßige Vergütung in monatlich gleichbleibenden Beträgen entsprechend der Entgelttabellen.

2. Bei Teilzeitbeschäftigten errechnet sich der Entgeltanspruch aus dem Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Arbeitszeit gemäß § 9 Ziffer 2 AVR. Diese Regelung gilt nicht für Tagesaushilfen.

§ 3 Entgelte und Eingruppierungen

1. Die Entgelte und Eingruppierungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 8 der Anlage 8c. Die Tarifgebiete entsprechen den Tarifgebieten, die der Tarifvertrag Dehoga vorsieht.

§ 4 Mehrarbeit - Nachtarbeit - Zulagen

1. Ist Mehrarbeit gemäß § 9b AVR (Arbeitszeitkonten) innerhalb der dort festgelegten Fristen nicht ausgeglichen worden, so ist sie gemäß § 9b, Satz 8 AVR gesondert zu vergüten.

a) Bei Festentlohnten beträgt die Mehrarbeitsvergütung bei Mehrarbeit über die in § 9 Ziff.2 AVR vorgesehene Arbeitszeit hinaus 125% eines Stundenlohnes pro Mehrarbeitsstunde.

b) Stundenlohn im Sinne der vorhergehenden Vorschriften ist der wie folgt definierte Anteil des Stundenlohns (Entgelt): Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallende Anteils des Stundenlohns (Entgelts) ist die Summe aus dem für die regelmäßige monatliche Arbeitszeit festgelegten monatlichen Entgeltes und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters durch das 4,348fache ihrer bzw. seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen (vgl. § 9b, Ziffer 8 AVR)

2. Überstunden dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers geleistet werden und müssen bis zum Ablauf eines Sechsmonatszeitraumes abgerechnet werden.

3. Für Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 20 % auf das Entgelt gezahlt. Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 1.00 Uhr und 6.00.

4. Handwerker erhalten für Sonn- und Feiertagsarbeit einen Zuschlag von 50%.

5. Die Abgeltung von Mehrarbeit sowie der Zuschläge für Mehr-, Nacht- und Sonn- und Feiertagsarbeit kann nur durch Dienstvereinbarung durch Gewährung entsprechender Freizeit erfolgen. (Arbeitszeit plus Zuschlag). Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter kann unabhängig hiervon im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Dienstgeber statt der Bezahlung der Mehrarbeit plus der Zuschläge eine Abgeltung in Freizeit vereinbaren.

§ 5 Urlaub

Es gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Die Höhe des Jahresurlaubs ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Als Urlaubstage zählen nur Arbeitstage, wobei von der 5-Tage-Woche auszugehen ist.

Die Urlaubsdauer beträgt ab 01.01.2008:

1. und 2.	Beschäftigungsjahr	25 Tage
im 3.	Beschäftigungsjahr	27 Tage
4. und 5.	Beschäftigungsjahr	28 Tage
ab dem 6.	Beschäftigungsjahr	30 Tage

Beschäftigungsjahr ist das Kalenderjahr. Als erstes Beschäftigungsjahr gilt das Kalenderjahr des Eintritts.

Die Vorschriften des § 11 Bundesurlaubsgesetz (Urlaubsentgelt) gelten mit der Maßgabe, dass anstelle der letzten 13 Wochen die letzten 12 abgerechneten Kalendermonate vor Antritt des Urlaubs treten. Pro Urlaubstag sind 7,8/164stel (Tarifgebiet West) bzw. 8/168stel (Tarifgebiet Ost) des durchschnittlichen Monatsentgeltes zu zahlen.

2. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Urlaub wird jeweils für ein volles Kalenderjahr gewährt. Im Jahr des Eintritts oder Austritts erhält die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter so viele Zwölftel seines Jahresurlaubs, als sein Dienstverhältnis volle Monate während des Urlaubsjahres bestanden hat, auch wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist. Mit mehr als 14 Tagen angebrochene Monate gelten als volle Monate. Der gesetzliche Urlaubsanspruch wird hiervon nicht berührt

3. Ein Urlaubsanspruch entsteht nicht, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter das Dienstverhältnis innerhalb der ersten drei Monate durch eigene Kündigung beendet oder den Dienst ohne förmliche Kündigung endgültig niederlegt.

4. Bis spätestens zum 1. März ist ein Urlaubsplan für das laufende Urlaubsjahr zu erstellen. Bei Gewährung des Jahresurlaubs sind die im Urlaubsplan festgelegten Urlaubszeiten vorrangig zu gewähren.

§ 6 Urlaubsgeld

1. Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter erhält für jeden Urlaubstag ein zusätzliches Urlaubsgeld entsprechend nachfolgender Tabelle a):

a)

		West	Ost
im 1. und 2.	Beschäftigungsjahr	7,17 Euro	6,45 Euro
im 3.	Beschäftigungsjahr	8,71 Euro	7,83 Euro
im 4. und 5.	Beschäftigungsjahr	9,08 Euro	8,17 Euro
ab dem 6.	Beschäftigungsjahr	9,39 Euro	8,45 Euro

b) Auszubildende jährlich 115,04 Euro (Tarifgebiet West) bzw. 180,00 Euro (Tarifgebiet Ost).

2. Über-/ oder Unterzahlung werden mit dem Dezemberentgelt ausgeglichen, im Fall des Ausscheidens mit der letzten Abrechnung.

3. Bei Teilzeitbeschäftigten errechnet sich die Höhe des Urlaubsgeldanspruchs aus dem Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Arbeitszeit gemäß § 9 Ziffer 2 AVR.

4. Im Kalenderjahr des Eintritts besteht kein Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld. Urlaubsgeld wird nicht für Urlaubstage gezahlt, die aus dem Jahr des Eintritts in das Folgejahr übertragen werden.

5. Auszubildende erhalten ein zusätzliches Urlaubsgeld im Jahr des Eintritts und des Austritts anteilig.

6. Das Urlaubsgeld ist auf Verlangen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters vor Urlaubsantritt, spätestens aber mit dem Dezembergehalt auszuzahlen. Abweichende Regelungen der Fälligkeit durch freiwillige Dienstvereinbarung sind zulässig.

§ 7 Arbeitsversäumnis - Arbeitsunterbrechung

1. Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten unter Fortzahlung ihrer Bezüge im zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ereignis Freizeit gemäß nachfolgender Bestimmungen:

2. Arbeitsbefreiung für einen Arbeitstag wird gewährt:

- a) bei Eheschließung der Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder;
- b) bei eigenem Arbeitsjubiläum: 25, 40 oder 50 Jahre;
- c) bei eigener silberner Hochzeit;
- d) bei Wohnungswechsel innerhalb eines Wohnortes, sofern die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter einen eigenen Haushalt führt, für einen Umzug pro Kalenderjahr.
- e) nach erfolgter Kündigung zum Aufsuchen eines anderen Arbeitsplatzes.

3. Arbeitsbefreiung für zwei Arbeitstage wird gewährt:

- a) bei eigener Eheschließung;
- b) bei Sterbefällen in der engeren Familie (Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister und Großeltern);
- c) bei Geburt eines eigenen Kindes;
- d) bei schwerer Erkrankung von Angehörigen der engeren Familie, die ständig mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter im gemeinsamen Haushalt leben, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters zur vorläufigen Pflege des Kranken erforderlich ist - beschränkt auf maximal fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr.

4. Arbeitsbefreiung für drei Arbeitstage wird gewährt:

- a) bei Tod des Ehegatten.
- b) bei Tod der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten nach nachgewiesener 5jähriger Lebensgemeinschaft.

5. Arbeitsbefreiung für die jeweils erforderliche Zeit ist zu gewähren:

- a) für den Besuch eines Arztes, sofern der Arzt die Notwendigkeit des Besuchs während der Arbeitszeit bescheinigt,
- b) für die Tätigkeit als Prüferin/Prüfer in einer Prüfungskommission der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer.

6. Ferner wird, soweit kein Anspruch auf eine andere Entschädigung besteht, Entgelt bis zur Dauer von drei Tagen weitergezahlt, als ob die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter gearbeitet hätte:

- a) zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Ehrenämter, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind;
- b) bei Vorladung durch ein Gericht als Beisitzer, Sachverständiger, Zeuge, Kläger usw.;

7. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat rechtzeitig um Arbeitsbefreiung in den vorstehenden Fällen nachzusuchen. Ist ihr/ihm dies nicht möglich, so hat sie/er spätestens nach Ablauf von drei Tagen nach dem ersten Arbeitsversäumnis den Grund der Arbeitsverhinderung nachzuweisen.

§ 8 Jahressonderzahlung

1. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die am 1. Dezember eines Kalenderjahres eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten haben und die an diesem Tage in ungekündigtem Dienstverhältnis stehen, erhalten eine Jahressonderzahlung.

Die Jahressonderzahlung beträgt:

a) für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

		West	Ost (Festbetrag)
bis 7 Jahre	Betriebszugehörigkeit	50%	500 Euro
über 7 Jahre	Betriebszugehörigkeit	75%	500 Euro
über 14 Jahre	Betriebszugehörigkeit	100%	500 Euro

des durchschnittlichen Monatsentgeltes. Im Jahr des Eintritts wird, sofern ein Anspruch auf eine Jahressonderzahlung besteht, dieser anteilig gezahlt; für die Berechnung gilt § 5 Ziffer 2 Satz 3 entsprechend.

Der Pauschalbetrag für den Bereich Ost ist bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung mit 100%. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung gilt Ziffer 3 dieses §.

b) Für Auszubildende

Für Auszubildende beträgt die Jahressonderzahlung 50% der Ausbildungsvergütung (Tarifgebiet West bzw. 155,00 Euro (Tarifgebiet Ost)).

2. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Monatsentgeltes sind die für jeden einzelnen Berechtigten jeweils am 1. Dezember des Auszahlungsjahres geltenden Entgelte der entsprechenden Bewertungsgruppen der entsprechenden Entgelttabellen bzw. die Ausbildungsvergütungen zugrunde zu legen. Maßgeblich ist die Betriebszugehörigkeit am 1. Dezember. Mehrarbeit und andere zuschlagspflichtige Arbeit, vermögenswirksame Leistungen, Prämien und außertarifliche Zulagen bleiben unberücksichtigt.

3. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung in einer Höhe, die dem Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 9 Ziffer 2 AVR entspricht. Anspruchsberechtigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, haben keinen Anspruch auf die Jahressonderzahlung. Ruht das Dienstverhältnis im Kalenderjahr nur teilweise, so besteht nur Anspruch auf anteilige Leistung.

4. Bei Krankheit kann, wenn die Arbeitsunterbrechung länger als sechs Monate dauert, die Jahressonderzahlung für jeden angefangenen Monat um 1/12tel gekürzt werden, es sei denn, die Krankheit ist Folge eines Betriebsunfalls oder einer Berufskrankheit. Für die Dauer der Elternzeit kann die Jahressonderzahlung ebenfalls um 1/12tel für jeden angefangenen Monat der Elternzeit gekürzt werden.

5. Auf die Jahressonderzahlung können freiwillig oder einzelvertraglich vereinbarte betriebliche Leistungen wie 13. Monatsentgelte, Gratifikationen, Weihnachtsgelder, Jahresabschlussprämien, zusätzliches Urlaubsgeld u.ä. angerechnet werden.

6. Die Jahressonderzahlung ist, soweit im Einverständnis mit der MAV nicht anders vereinbart, mit dem Entgelt für den Monat November auszusahlen.

7. Die Jahressonderzahlung gilt als Einmalleistung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

8. Soweit in den Betrieben für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu Weihnachten günstigere Leistungen gewährt werden als vorstehend vereinbart, werden diese nicht verschlechtert.

§ 9 Abzüge

Abzüge vom Entgelt für Geschirr-, Gläserbruch und dergleichen bzw. Abgaben irgendwelcher Art dürfen in keiner Form erfolgen, ausgenommen die gesetzlichen Abzüge. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind jedoch für alle Bruchschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, zum Selbstkostenpreis persönlich haftbar.

§ 10 Garderobe, Berufswäsche und -kleidung, ärztliche Untersuchungen, Versicherung, Werkzeuge, Putzmaterial

1. Die übliche Berufskleidung ist vom Dienstgeber zu stellen. Besondere Ausrüstungsgegenstände, wie Livree, Litzen und Knöpfe, werden ebenfalls vom Dienstgeber gestellt.

2. In Betrieben, in welchen das Tragen besonderer Berufstracht verlangt wird, ist diese vom Dienstgeber zu stellen.

3. Wenn der Dienstgeber vom Servicepersonal das Tragen von Hauben verlangt, so hat er diese zu eigenen Lasten zu stellen und auch reinigen zu lassen. Serviertücher und Kochschürzen, Vorsteck- und Handtücher sind seitens des Dienstgebers zu stellen.

4. Die Berufswäsche des Kochpersonals (Kochjacken usw.) sowie des Servicepersonals ist vom Dienstgeber reinigen zu lassen.

5. Für die Aufbewahrung der Garderobe hat der Dienstgeber verschließbare Schränke bzw. Räume zu stellen.

6. Die Garderobe, Wäsche und sonstiges Eigentum der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters sind in einer ihrem Zeitwert entsprechenden Höhe gegen Feuer und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Versicherungsprämie trägt der Dienstgeber.

7. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ist bei Stellung eigener Werkzeuge für die Abnutzung ein Betrag von monatlich Euro 10,23 bzw. jährlich Euro 122,71 zu gewähren (Konditoren, Schlächter, Köche usw.). Der Betrag ist in der Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen.

8. Die Kosten für gesetzlich bzw. behördlich angeordnete ärztliche Untersuchungen sind vom Dienstgeber zu tragen, soweit sie nicht schon von einer anderen Seite übernommen werden.

9. Für alle Verpflichtungen, welche dem Dienstgeber durch diesen Paragraphen zur Last fallen, dürfen in keiner Weise Abzüge vom Entgelt erfolgen.

Anlagen 1 bis 8

Entgelte und Eingruppierungen folgender Tarifgebiete:

- (1)Baden-Württemberg
- (2)Bayern
- (3)Berlin
- (4)Hessen
- (5)Nordrhein-Westfalen
- (6)Sachsen

(7)Sachsen-Anhalt
(8)Thüringen

Anlage 6: Freistaat Sachsen

Bewertungsgruppen

- BW 1: ArbeitnehmerInnen mit Tätigkeiten, die keine bzw. geringe fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung erworben werden.
- Tätigkeitsbeispiele: Hausdiener, Küchenhilfe, Servierhilfe/Abräumer
Reinigungskräfte
- BW 2: ArbeitnehmerInnen, die erhöhten Belastungen oder besonderen Erschwernissen unterliegen. ArbeitnehmerInnen der BW 1, die 6 Monate ununterbrochen im gleichen Betrieb beschäftigt sind, werden automatisch in die BW 2 übernommen.
- Tätigkeitsbeispiele: Hausdiener, Küchenhilfe, Servierhilfe/Abräumer, Spüler, Reinigungskräfte
(Die Bewertungsgruppen 1 + 2 werden in die Bewertungsgruppe 3 überführt). Die Tätigkeiten und Oberbegriffe sind dann Bestandteil der Bewertungsgruppe 3.
- BW 3: Angelernte Hilfskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung (in den Gastgewerbeberufen), mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis erworben wurden, sowie Teilfacharbeiter in den gastgewerblichen Berufen.
- Tätigkeitsbeispiele: Zimmerfrau, Hausdiener, Buffetier, Portiers, Servierhilfe/Abräumer, Topfspüler/Spüler, Lagerarbeiter
- BW 4: Angelernte Kräfte nach mindestens 4-jähriger Tätigkeit im entsprechenden Tätigkeitsbereich.
- Tätigkeitsbeispiele: Koch, Servierkräfte, Topfspüler/Spüler, Zimmerfrau
- BW 5.1.: Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung im Tätigkeitsberuf und angelernte Kräfte bei gleichartiger und gleichwertiger Tätigkeit in dem entsprechenden Gastgewerbeberuf und mindestens 5-jähriger Tätigkeit im entsprechenden Tätigkeitsbereich.
- Tätigkeitsbeispiele: Koch, Restaurantfachfrau/mann, Hotelfachfrau/mann, Hotelkauffrau/mann, Hausdamen, Fleischer/Bäcker/Konditoren, Sekretärin, Haustechniker/Hausmeister/Krafffahrer
- BW 5.2.: Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit und mindestens einjähriger Berufserfahrung, jedoch spätestens ab dem 2. Tätigkeitsjahr in dem entsprechenden Gastgewerbeberuf, sowie angelernte Kräfte bei gleichartiger und gleichwertiger Tätigkeit in dem entsprechenden Gastgewerbeberuf und mindestens 7-jähriger Tätigkeit im entsprechenden Tätigkeitsbereich.

Tätigkeitsbeispiele: Koch, Restaurantfachfrau/mann,
Hotelfachfrau/mann, Hotelkauffrau/mann,
Hausdamen, Fleischer/Bäcker/Konditoren,
Sekretärin, Haustechniker

BW 6: Fachkräfte mit erweiterten Fachkenntnissen, entsprechender Berufserfahrung und erhöhter Verantwortung.

Tätigkeitsbeispiele: Koch, Restaurantfachfrau/mann,
Hotelfachfrau/mann, Hotelkauffrau/mann,
Concierge,
Hausdamen,
Fleischer/Bäcker/Konditoren, Sekretärin,
Haustechniker

BW 7: Fachkräfte mit erweiterten Fachkenntnissen und/oder Verantwortung für einen betrieblichen Teilbereich.

Tätigkeitsbeispiele: Koch, Restaurantfachfrau/mann,
Hotelfachfrau/mann, Hotelkauffrau/mann,
Concierge,
Hausdamen,
Fleischer/Bäcker/Konditoren, Sekretärin,
Haustechniker

BW 8: Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen und Verantwortung für einen Teilbereich. Ausführung von Arbeitsaufgaben, die umfangreiche Spezialkenntnisse und erweiterte Selbständigkeit erfordern.

Tätigkeitsbeispiele: Stellv. Empfangschef
Ltr. Reservierungsabteilung, Chefkonditor,
Chef-Concierge, Restaurantleiter, Barchef,
Stellv. Küchenchef/Restaurantküchenchef,
Oberkellner, Sommelière, Chief Steward,
Direktionssekretärin, Buchhalter, Leiter
Einkauf Leiter Haustechnik

BW 9: Fachkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen, erhöhter Verantwortung und Führungsaufgaben, die einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern.

Tätigkeitsbeispiele: Restaurantleiter, Empfangschef, Leitende
Hausdame, Stellv. Küchenchef, Barchef,
Ltr. Bankettbüro, Ltr. Buchhaltung, Ltr.
Einkauf, Supervisor/Ltr. EDV,
DirektionsassistentInnen, Stellv.
Wirtschaftsdirektor

BW 10: Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeiten selbständig erledigen.

Tätigkeitsbeispiele: Direktor, Empfangschef, Wirtschaftsdirektor,
Küchenchef, Ltr. Finanzen, Ltr. Marketing
und Verkauf, Technischer Leiter,
Personalleiter, Supervisor/Ltr. EDV

Tarifentgelte in €

Bewertungsgruppe	ab 01.04.2018	ab 01.04.2019
3	1.622,00 €	1.666,00 €
4	1.653,00 €	1.698,00 €
5.1.	1.727,00 €	1.778,00 €
5.2.	1.799,00 €	1.851,00 €
6	1.898,00 €	1.953,00 €
7	1.987,00 €	2.045,00 €
8	2.137,00 €	2.199,00 €
9	2.289,00 €	2.356,00 €
10	freie Vereinbarung	

Ausbildungsvergütung

Auszubildende der Berufe: Koch/Köchin, Restaurantfachmann/frau, Hotelfachmann/frau, Fachgehilfe bzw. Fachgehilfin im Gastgewerbe, Kaufmannsgehilfe/in im Gastgewerbe und übrige Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen

	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
im 1. Lehrjahr der Ausbildung	675,00 €	710,00 €
im 2. Lehrjahr der Ausbildung	745,00 €	780,00 €
im 3. Lehrjahr der Ausbildung	825,00 €	860,00 €

Die Entgelte für das Personal von Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Betriebsküchen, Krankenhäusern und Casinos werden nach folgendem Positionsraster gemäß den in „Tarifentgelte“ vereinbarten Sätzen, wie folgt eingruppiert:

Bewertungs-	Tätigkeitsbeispiele	ab 01.04.2018	ab 01.04.2019
Tarifentgelte in €gruppe			
3	MenüüberaterInnen, Küchenhilfen ab dem 1. Beschäftigungsjahr, Spüler ab dem 1. Beschäftigungsjahr, Beiköche ohne Abschluss, Servicekräfte	1.622,00 €	1.666,00 €

4	Hostessen, Kraftfahrer (ab dem 1. Beschäftigungsjahr), Beiköche mit Abschluss, Küchenhilfen und Servicekräfte mit Kassierertätigkeit	1.653,00 €	1.698,00 €
5.1.	Restaurantfachleute, KöchInnen, Diät- assistentInnen jeweils im ersten Beschäftigungs- jahr nach erfolgreichem Berufsabschluss Kraftfahrer	1.727,00 €	1.778,00 €
5.2.	Restaurantfachleute, KöchInnen, Diät- assistentInnen jeweils ab dem 2. Beschäftigungs- jahr, DiätköchInnen, Kraftfahrer	1.799,00 €	1.851,00 €
6	KöchInnen, Restaurantfachleute, DiätassistentInnen mit anerkannter Zusatz- ausbildung, Alleinkoch/-köchin mit Verantwortung für einen Betriebsteil	1.898,00 €	1.953,00 €
7	Küchenleiter in Einrichtungen ab 8 VBE	1.987,00 €	2.045,00 €
8	Küchenleiter, Betriebsleiter jeweils in Einrichtungen ab 16 VBE	2.137,00 €	2.199,00 €
9	Betriebsleiter in Einrichtungen ab 25 VBE	2.289,00 €	2.356,00 €

Anlage Rundschreiben der ARK-DD auf den folgenden Seiten

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Geschäftsführung der Arbeits-
rechtlichen Kommission (ARK)

Axel de Frenne
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1593
Telefax: +49 30 65211-3593
Axel.deFrenne@diakonie.de

Berlin, 1. März 2018

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier:

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Ev. Kreditgenossenschaft
Stuttgart
Konto-Nr. 405 000
BLZ 520 604 10
BIC: GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Behindertengerechter Parkplatz
in der Tiefgarage

A) In seiner Sitzung am 21. Februar 2018 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland folgenden Beschluss gefasst:

"Die in der Sitzung des Schlichtungsausschusses am 3. April 2017 gefassten Beschlüsse werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Beschlüsse ersetzt:

I. Beschlüsse zur Entgelterhöhung für Mitarbeitende nach Anlage 1 und Auszubildende

1. Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 7a, 9 und 10a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 1. Juli 2017 um 2,7 v.H. erhöht. Der Erhöhungszeitpunkt kann durch Dienstvereinbarung jeweils um bis zu drei Monate vorgezogen werden.

Abweichend von Satz 1 tritt die Erhöhung für Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe, Ambulante Dienste und Bera-

tungsstellen zum 1. September 2017 in Kraft. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Für Träger mit verschiedenen Einrichtungen, die beiden Erhöhungszeitpunkten zugeordnet werden können, kann das Inkrafttreten der Tabellenwerte nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung abweichend einheitlich für alle Mitarbeitenden, frühestens jedoch zum 1. April 2017 und spätestens zum 1. September 2017 bestimmt werden.

Anmerkung: Der Zuschlag in § 3 der Anlage 7a erhöht sich einmal um den genannten Prozentsatz.

2. Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 7a, 9 und 10a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 1. März 2018 um weitere 3,0 v.H. erhöht.

Anmerkung: Der Zuschlag in § 3 der Anlage 7a erhöht sich einmal um den genannten Prozentsatz.

3. Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 7a, 9 und 10a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 1. Dezember 2018 um weitere 2,4 v.H. erhöht.

Anmerkung: Der Zuschlag in § 3 der Anlage 7a erhöht sich einmal um den genannten Prozentsatz.

II. Beschlüsse zu § 27a AVR DD Eigenbeteiligung

1. In Aufhebung des Beschlusses des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. April 2017 zur Einführung einer Eigenbeteiligung gemäß § 27a AVR DD erhält die vorgenannte Vorschrift folgende Fassung:

„§ 27a Eigenbeteiligung

- (1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter beteiligt sich an den Pflichtbeiträgen des Dienstgebers zu der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 AVR DD ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Eigenbeteiligung erfolgt ausschließlich an den von den Zusatzversorgungskassen erhobenen Pflichtbeiträgen (vgl. z.B. § 61 Absatz 1 Buchst. a) Satzung der KZVK Rheinland-Westfalen in der am 14. Feb. 2018 geltenden Fas-

sung). Ggf. von den Zusatzversorgungskassen nach ihren Satzungen zusätzlich erhobene Sanierungsgelder, Stärkungsbeiträge, zusätzliche Beiträge bzw. Sonderbeiträge (vgl. z.B. § 61 Absatz 1 Buchst. b) und c) Satzung der KZVK Rheinland-Westfalen in der am 14. Feb. 2018 geltenden Fassung) bleiben außer Betracht.

- (2) Erhebt die Zusatzversorgungskasse Pflichtbeiträge, die 4,5 v.H. (Fassung ab den 1. März 2018: 4,7 v.H.) des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigen, erfolgt die Beteiligung in Höhe der Hälfte des 4,5 v.H. (Fassung ab dem 1. März 2018: 4,7 v.H.) übersteigenden Betrages. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ist auf 1,0 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begrenzt.
- (3) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) hat.“

2. Inkrafttreten:

Die Regelung zu § 27a AVR DD tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 erfolgt der Abzug der Eigenbeteiligung für Mitarbeitende erstmals in dem Monat, in dem für sie die Erhöhung der Entgelte entsprechend der Ziffer I. 1. dieses Beschlusses wirksam wird.

3. Laufzeit:

Anträge zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland, die auf eine Veränderung der Beteiligung der Mitarbeitenden an den Pflichtbeiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung hinausläuft, sind unzulässig, soweit sie eine Änderung vor dem 31. Dezember 2024 zum Ziel haben.

III. Beschluss zur Tariftreue

1. § 1 Absatz 5 wird ab dem 1. Januar 2017 wie folgt neu gefasst:

„Von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 und den Anlagen 14 und 17 der AVR DD können Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung nur Gebrauch machen, wenn in allen Dienstverhältnissen der Einrichtung bzw. des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 die Anwendung der AVR DD oder gleichwertiger Arbeitsvertragsgrundlagen vereinbart sind.

Gleichwertig sind Arbeitsvertragsgrundlagen, die nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zustande gekommen sind, sowie die für den öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

Außer Betracht bleiben Mitarbeitende

- a. mit anderen Arbeitsvertragsgrundlagen, denen ein mit der Annahme wirksam werdender Vertrag gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 AVR DD mit einer vierwöchigen Annahmefrist angeboten wurde;
- b. die Organvertreter im handels-, stiftungs-, vereins-, oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Sinn sind;
- c. mit denen im Dienstvertrag Abweichungen von den AVR DD ausschließlich zu ihren Gunsten vereinbart worden sind;
- d. gemäß Anlage 1 der AVR DD, mit denen ein Entgelt von mindestens 10 v.H. über dem höchsten Tabellenwert der Entgeltgruppe 13 der Anlage 2 AVR DD vereinbart ist;
- e. mit weitergeltenden Dienstverträgen aufgrund von Betriebsübergängen, Zusammenschlüssen und Übernahmen längstens für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des betreffenden Ereignisses.

Die jeweilige Anzahl dieser Personen ist der Mitarbeitervertretung zum 31.12. eines jeden Jahres bekannt zu geben.

Übergangsregelung zu § 1 Abs. 5 Buchst. c) AVR DD:

Außer Betracht im Sinne des § 1 Abs. 5 Buchst. c) bleiben Mitarbeitende auch dann, wenn in ihren vor dem 31. März 2018 abgeschlossenen Dienstverträgen anderweitige Abweichungen von den AVR DD mit Ausnahme

- des Entgelts (§ 14 AVR DD bzw. § 17 der Anlage 8a AVR DD),
- der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 9 AVR DD bzw. § 6 der Anlage 8a AVR DD),
- der Zeitzuschläge (§ 20a AVR DD),

- der Krankenbezüge (§ 24 AVR DD),
- des Anspruchs auf Erholungsurlaub (§ 28a AVR DD),
- der zusätzlichen Altersversorgung (§ 27 AVR DD),
- der Regelungen der §§ 10 und 11 der Anlage 8a AVR DD

vereinbart worden sind.

Die Anzahl dieser Personen ist der Mitarbeitervertretung zum 31. Dezember 2018 bekannt zu geben.“

2. Anlage 14 Absatz 5 wird ab dem 1. Januar 2017 wie folgt neu gefasst:

„(5) Ein negatives betriebliches Ergebnis liegt vor, wenn der Jahresüberschuss, der sich aus § 243 HGB ableitet

- ohne betriebsfremde Aufwendungen und Erträge
- ohne außerordentliche Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015
- ohne aperiodische Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015
- ohne Ergebnisauswirkungen aus Bilanzierungs- und Bewertungsänderungen
- mit Pflichtrückstellungen für Altersteilzeit, Jubiläumszuwendungen und bereits beauftragten Instandhaltungsmaßnahmen, die im ersten Quartal des Folgejahres abgeschlossen werden
- ohne Erträge aus der Auflösung bzw. ohne Aufwendungen aus der Bildung von Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB
- bei Einrichtungen, die zur Finanzierung laufender Kosten regelmäßig und betriebsüblich Spenden einsetzen, mit Spenden in der entsprechenden Höhe
- mit außerordentlichen Erträgen aus Pflegesatzstreitigkeiten
- ohne die mit den jeweiligen Kosten-/Leistungsträgern verhandelten oder festgelegten Investitionskostenerstattungen oder -vergütungen bis zu einer Höhe von 3 % der Erträge

-
negativ ist.

§ 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015 lautet:

„(4) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen. Die Posten sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zu er-

läutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Satz 2 gilt entsprechend für alle Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“

3. In Anlage 14 Abs. 3 Satz 2 werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 vor dem Wort „Altenhilfe“ die Wörter „nicht-stationären“ eingefügt.

IV. Entgelterhöhung für Ärztinnen und Ärzte gemäß Anlage 8a AVR DD

1. Die Tabellenentgelte gemäß § 17 Abs. 1 und Anhang 1 der Anlage 8a werden mit Wirkung ab 1. Januar 2017 um 2,3 v.H. und mit Wirkung ab 1. September 2017 um weitere 2,7 v.H. erhöht.

Anmerkung: Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 11 Absatz 2 Anlage 8a), der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst (§ 3 Absatz 2 Anlage 8a) und die Besitzstandszulagen (§ 3 Absatz 2; § 4 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung der Anlage 8a) erhöhen sich damit entsprechend.

2. Die Tabellenentgelte gemäß § 17 Abs. 1 und Anhang 1 der Anlage 8a werden mit Wirkung ab 1. Mai 2018 um weitere 1,6 v.H. erhöht.

Anmerkung: Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 11 Absatz 2 Anlage 8a), der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst (§ 3 Absatz 2 Anlage 8a) und die Besitzstandszulagen (§ 3 Absatz 2; § 4 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung der Anlage 8a) erhöhen sich damit entsprechend.“

gez. Matthias Bitzmann
Vorsitzender

B) Erläuterung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. Erhöhung der Entgelte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte

Das Grundentgelt gemäß § 15 AVR.DD wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte deren Dienstverhältnisse sich gemäß § 1c nach Anlage 8a richten, in drei Stufen erhöht. Die erste Stufe ist in I.1. geregelt (Erhöhung um 2,7 % zum 1. Juli 2017 mit gewissen Verschiebungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Erhöhungszeitpunkt) und entspricht dem Beschluss des Schlichtungsausschusses vom 3. April 2017. Die zweite Stufe ist in I.2. geregelt und tritt zum 1. März 2018 in Kraft (Erhöhung um weitere 3,0 %). Die dritte Stufe ist in I.3. geregelt und tritt zum 1. Dezember 2018 in Kraft (Erhöhung um weitere 2,4 %).

Die neue Anlage 2 (Fassungen vom 1. Juli 2017, vom 1. März 2018 und vom 1. Dezember 2018) ist angehängt.

Die Werte der Sonderstufenentgelte in Anlage 5 sind von der Anlage 2 abhängig und erhöhen sich entsprechend.

Die neue Anlage 5 (Fassungen vom 1. Juli 2017, vom 1. März 2018 und vom 1. Dezember 2018) ist angehängt.

Die Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.DD und das Überstundenentgelt werden ebenfalls in drei Stufen zum 1. Juli 2017 um 2,7 v.H., zum 1. März 2018 um 3,0 % und zum 1. Dezember 2018 um 2,4 % erhöht.

Die neue Anlage 9 (Fassungen vom 1. Juli 2017, vom 1. März 2018 und vom 1. Dezember 2018) ist angehängt.

Die Entgelte der zur Ausbildung Beschäftigten, die zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein Praktikum benötigen (vgl. Anlage 10a), werden ebenfalls in drei Stufen um 2,7 Prozent zum 1. Juli 2017, um 3,0 % zum 1. März 2018 und um 2,4 % zum 1. Dezember 2018 erhöht. Der Kinderzuschlag, der nach Anlage 10a gewährt wird, wird jeweils nicht erhöht.

Die neue Anlage 10a (Fassungen vom 1. Juli 2017, vom 1. März 2018 und vom 1. Dezember 2018) ist angehängt.

2. Eigenbeteiligung, § 27a AVR.DD

Der Beschluss des Schlichtungsausschusses vom 3. April 2017 wird durch einen neuen Beschluss zur Eigenbeteiligung ersetzt. § 27a Abs. 1 AVR.DD wird durch die neuen Sätze 2 und 3 ergänzt und dadurch genauer gefasst.

Ab dem 1. März 2018 beginnt die Eigenbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erst ab einem Pflichtbetrag von 4,7 % (§ 27a Abs. 2 Satz 1 AVR.DD).

Die Beteiligung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird vom Dienstgeber bei der Auszahlung des Arbeitsentgeltes abgezogen und einbehalten. Sie ist zukünftig auf 1,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begrenzt (§ 27a Abs. 2 Satz 2 AVR.DD).

Die Regelungen zur Eigenbeteiligung treten für die nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichzeitig mit der Entgelterhöhung in Kraft – also zum 1. Juli 2017 bzw. 1. September 2017. Sollte die Entgelterhöhung durch den Abschluss einer Dienstvereinbarung um bis zu drei Monate vorgezogen worden sein, so gilt dieses Vorziehen auch für das Inkrafttreten der Eigenbeteiligung.

Für die Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1c AVR.DD treten die Regelungen für die Eigenbeteiligung zum 1. Juli 2017 in Kraft.

3. Neufassung des § 1 Abs. 5 AVR.DD

In § 1 Abs. 5 der AVR.DD ist geregelt, welche Voraussetzungen eine diakonische Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständiger Teil einer diakonischen Einrichtung erfüllen muss, um von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 AVR.DD und den Anlagen 14 und 17 der AVR.DD Gebrauch machen zu dürfen. Die Voraussetzungen sind in § 1 Abs. 5 AVR.DD neu geregelt worden, wobei es für Mitarbeitende, deren Dienstverträge bis zum 31. März 2018 geschlossen werden, eine Übergangsregelung gibt.

Nach der Neufassung des § 1 Abs. 5 AVR.DD müssen dafür alle Dienstverhältnisse der Einrichtung bzw. des wirtschaftlich selbständigen Teils die Anwendung der AVR.DD oder gleichwertiger Arbeitsvertragsgrundlagen vereinbart haben.

4. Änderung der Anlage 14 Abs. 5 AVR.DD

Die Normen des Handelsgesetzbuches, auf die in Anlage 14 Abs. 5 zweiter Spiegelstrich AVR.DD bisher verwiesen wurde, sind durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I 2015, 1245 (1247)) aufgehoben worden. Die Änderung der Anlage 14 Abs. 5 AVR.DD trägt diesem Umstand Rechnung und passt die Regelungen der AVR.DD an den geänderten Gesetzeswortlaut an, knüpft jedoch weiterhin an den bisherigen Wortlaut des § 277 Abs. 4 HGB an, dessen Wortlaut deshalb ausdrücklich festgehalten wird. Es geht auch nach dieser Änderung von Anlage 14 Abs. 5 AVR.DD darum, außergewöhnliche und aperiodische Erträge und Aufwendungen nicht zu berücksichtigen, wenn es um die Frage geht, ob ein negatives betriebliches Jahresergebnis vorliegt oder nicht. Nur wenn ein negatives betriebliches Jahresergebnis vorliegt, kann die Jahressonderzahlung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Maßgaben von Anlage 14 AVR.DD reduziert werden.

5. Erhöhung der Entgelte für Ärztinnen und Ärzte in Anlage 8a AVR.DD

Die Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 1c AVR.DD werden in drei Stufen erhöht. Zum 1. Januar 2017 tritt eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,3 v.H. in Kraft. Zum 1. September 2017 tritt eine weitere Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,7 v.H. in Kraft. Schließlich tritt zum 1. Mai 2018 eine weitere Erhöhung der Tabellenentgelte um 1,6 v.H. in Kraft.

Die neue Anlage 8a ist angehängt.

gez. Axel de Frenne
Geschäftsführer

ab 01.07.17 / 01.09.17

Anlage 2

Entgeltgruppe	Entgelttabelle (monatlich in Euro)						
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.	Verweildauer (Monate)	110 v. H.
1	-	0	1.709,81 €	24	1.795,30 €	-	-
2	-	0	1.961,18 €	48	2.059,24 €	-	-
3	2.097,08 €	6	2.207,45 €	48	2.317,82 €	-	-
4	2.258,30 €	12	2.377,16 €	48	2.496,02 €	-	-
5	2.460,75 €	24	2.590,26 €	48	2.719,77 €	48	2.849,29 €
6	2.555,28 €	24	2.689,77 €	48	2.824,26 €	48	2.958,75 €
7	2.825,61 €	24	2.974,33 €	48	3.123,05 €	48	3.271,76 €
8	3.110,46 €	24	3.274,17 €	48	3.437,88 €	48	3.601,59 €
9	3.398,96 €	24	3.577,85 €	48	3.756,74 €	48	3.935,64 €
10	3.863,23 €	24	4.066,56 €	48	4.269,89 €	48	4.473,22 €
11	4.386,90 €	24	4.617,79 €	48	4.848,68 €	48	5.079,57 €
12	4.622,05 €	24	4.865,32 €	48	5.108,59 €	48	5.351,85 €
13	5.223,31 €	24	5.498,22 €	48	5.773,13 €	48	6.048,04 €



ab 01.03.18

Anlage 2

Entgeltgruppe	Entgelttabelle (monatlich in Euro)						
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.	Verweildauer (Monate)	110 v. H.
1	-	0	1.761,10 €	24	1.849,16 €	-	-
2	-	0	2.020,02 €	48	2.121,02 €	-	-
3	2.159,99 €	6	2.273,67 €	48	2.387,35 €	-	-
4	2.326,05 €	12	2.448,47 €	48	2.570,89 €	-	-
5	2.534,57 €	24	2.667,97 €	48	2.801,37 €	48	2.934,77 €
6	2.631,94 €	24	2.770,46 €	48	2.908,98 €	48	3.047,51 €
7	2.910,38 €	24	3.063,56 €	48	3.216,74 €	48	3.369,92 €
8	3.203,78 €	24	3.372,40 €	48	3.541,02 €	48	3.709,64 €
9	3.500,93 €	24	3.685,19 €	48	3.869,45 €	48	4.053,71 €
10	3.979,13 €	24	4.188,56 €	48	4.397,99 €	48	4.607,42 €
11	4.518,50 €	24	4.756,32 €	48	4.994,14 €	48	5.231,95 €
12	4.760,72 €	24	5.011,28 €	48	5.261,84 €	48	5.512,41 €
13	5.380,01 €	24	5.663,17 €	48	5.946,33 €	48	6.229,49 €



ab 01.12.18

Anlage 2

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in Euro)						
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrung sstufe 2
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v. H.
1	-	0	1.803,37 €	24	1.893,54 €	-	-
2	-	0	2.068,50 €	48	2.171,93 €	-	-
3	2.211,83 €	6	2.328,24 €	48	2.444,65 €	-	-
4	2.381,87 €	12	2.507,23 €	48	2.632,59 €	-	-
5	2.595,40 €	24	2.732,00 €	48	2.868,60 €	48	3.005,20 €
6	2.695,10 €	24	2.836,95 €	48	2.978,80 €	48	3.120,65 €
7	2.980,24 €	24	3.137,09 €	48	3.293,94 €	48	3.450,80 €
8	3.280,67 €	24	3.453,34 €	48	3.626,01 €	48	3.798,67 €
9	3.584,95 €	24	3.773,63 €	48	3.962,31 €	48	4.150,99 €
10	4.074,64 €	24	4.289,09 €	48	4.503,54 €	48	4.718,00 €
11	4.626,95 €	24	4.870,47 €	48	5.113,99 €	48	5.357,52 €
12	4.874,97 €	24	5.131,55 €	48	5.388,13 €	48	5.644,71 €
13	5.509,14 €	24	5.799,09 €	48	6.089,04 €	48	6.379,00 €

Anlage 5 (2017)

ab 01.07.17 / 01.09.17

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab	107,50 v.H. ab	108,75 v.H. ab	110 v.H.
1	-	-	-	-	1.880,79 €
2	-	-	-	-	2.157,30 €
3	-	-	-	-	2.428,20 €
4	-	-	-	-	2.614,88 €

Anlage 5 (2018)

ab 01.03.18

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab	107,50 v.H. ab	108,75 v.H. ab	110 v.H.
1	-	-	-	-	1.937,21 €
2	-	-	-	-	2.222,02 €
3	-	-	-	-	2.501,04 €
4	-	-	-	-	2.693,32 €

Anlage 5 (2018)

ab 01.12.18

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab	107,50 v.H. ab	108,75 v.H. ab	110 v.H.
1	-	-	-	-	1.983,71 €
2	-	-	-	-	2.275,35 €
3	-	-	-	-	2.561,06 €
4	-	-	-	-	2.757,95 €

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

Anlage 7a §3

ab 01.07.2017	1,45 €
ab 01.03.2018	1,49 €
ab 01.12.2018	1,53 €

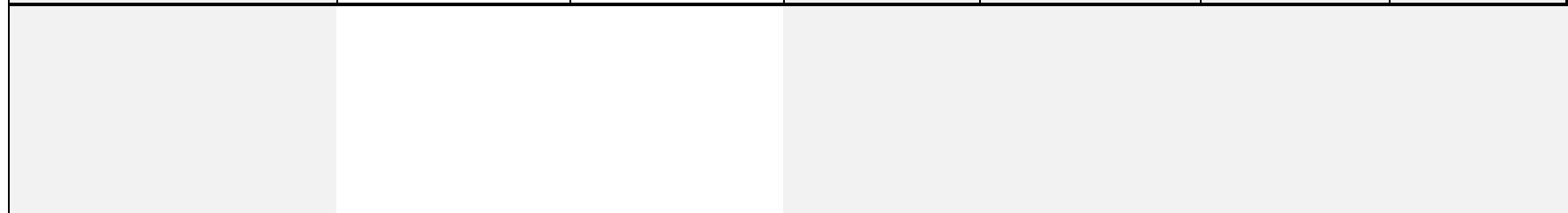
Entgelttabellen Ärzte		ab 01.01.2017									
40 Wochenstunden											
AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017											
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr				
EG I		4.286,07 €	4.529,03 €	4.702,54 €	5.003,31 €	5.361,94 €	5.509,44 €				
		1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr				
EG II		5.656,92 €	6.131,23 €	6.547,70 €	6.790,64 €	7.027,76 €	7.264,92 €				
		1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr							
EG III		7.085,64 €	7.502,09 €	8.097,88 €							
		1. Jahr	4. Jahr								
EG IV		8.334,99 €	8.930,81 €								
42 Wochenstunden											
AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017											
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr				
EG I		4.500,37 €	4.755,48 €	4.937,67 €	5.253,48 €	5.630,04 €	5.784,91 €				
		1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr				
EG II		5.939,77 €	6.437,79 €	6.875,09 €	7.130,17 €	7.379,15 €	7.628,17 €				
		1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr							
EG III		7.439,92 €	7.877,19 €	8.502,77 €							
		1. Jahr	4. Jahr								
EG IV		8.751,74 €	9.377,35 €								

AVR DD - Ärzte - Bereitschaftsdienst-Vergütung gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017						
	BD I / Std.	BD II / Std.	BD III / Std.	BD IV / Std.	BD V / Std.	BD VI / Std.
EG I	27,62 €	27,62 €	28,66 €	28,66 €	29,71 €	29,71 €
Feiertage - BD	6,91 €	6,91 €	7,17 €	7,17 €	7,43 €	7,43 €
Nacht / Std.	4,14 €	4,14 €	4,30 €	4,30 €	4,46 €	4,46 €
> 97. / Std.	1,38 €	1,38 €	1,43 €	1,43 €	1,49 €	1,49 €
EG II	32,84 €	32,84 €	33,88 €	33,88 €	34,93 €	34,93 €
Feiertage - BD	8,21 €	8,21 €	8,47 €	8,47 €	8,73 €	8,73 €
Nacht / Std.	4,93 €	4,93 €	5,08 €	5,08 €	5,24 €	5,24 €
> 97. / Std.	1,64 €	1,64 €	1,69 €	1,69 €	1,75 €	1,75 €
EG III	35,45 €	35,45 €	36,49 €			
Feiertage - BD	8,86 €	8,86 €	9,12 €			
Nacht / Std.	5,32 €	5,32 €	5,47 €			
> 97. / Std.	1,77 €	1,77 €	1,82 €			
EG IV	38,57 €	38,57 €				
Feiertage - BD	9,64 €	9,64 €				
Nacht / Std.	5,79 €	5,79 €				
> 97. / Std.	1,93 €	1,93 €				

Entgelttabellen Ärzte		ab 01.09.2017		Entgelterhöhung	2,70%	Multiplikator	102,70%
40 Wochenstunden							
AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. September 2017							
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
EG I	4.402,39 €	4.651,95 €	4.830,17 €	5.139,10 €	5.507,46 €	5.658,97 €	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	
EG II	5.810,45 €	6.297,63 €	6.725,40 €	6.974,94 €	7.218,50 €	7.462,09 €	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr				
EG III	7.277,94 €	7.705,69 €	8.317,66 €				
	1. Jahr	4. Jahr					
EG IV	8.561,20 €	9.173,20 €					
42 Wochenstunden							
AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. September 2017							
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
EG I	4.622,51 €	4.884,55 €	5.071,68 €	5.396,06 €	5.782,83 €	5.941,92 €	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	
EG II	6.100,97 €	6.612,51 €	7.061,67 €	7.323,69 €	7.579,43 €	7.835,19 €	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr				
EG III	7.641,84 €	8.090,97 €	8.733,54 €				
	1. Jahr	4. Jahr					
EG IV	8.989,26 €	9.631,86 €					

AVR DD - Ärzte - Bereitschaftsdienst-Vergütung gültig ab 1. September 2017

	BD I / Std.	BD II / Std.	BD III / Std.	BD IV / Std.	BD V / Std.	BD VI / Std.
EG I	28,37 €	28,37 €	29,43 €	29,43 €	30,51 €	30,51 €
Feiertage - BD	7,09 €	7,09 €	7,36 €	7,36 €	7,63 €	7,63 €
Nacht / Std.	4,26 €	4,26 €	4,41 €	4,41 €	4,58 €	4,58 €
> 97. / Std.	1,42 €	1,42 €	1,47 €	1,47 €	1,53 €	1,53 €
EG II	33,73 €	33,73 €	34,80 €	34,80 €	35,88 €	35,88 €
Feiertage - BD	8,43 €	8,43 €	8,70 €	8,70 €	8,97 €	8,97 €
Nacht / Std.	5,06 €	5,06 €	5,22 €	5,22 €	5,38 €	5,38 €
> 97. / Std.	1,69 €	1,69 €	1,74 €	1,74 €	1,79 €	1,79 €
EG III	36,41 €	36,41 €	37,48 €			
Feiertage - BD	9,10 €	9,10 €	9,37 €			
Nacht / Std.	5,46 €	5,46 €	5,62 €			
> 97. / Std.	1,82 €	1,82 €	1,87 €			
EG IV	39,62 €	39,62 €				
Feiertage - BD	9,91 €	9,91 €				
Nacht / Std.	5,94 €	5,94 €				
> 97. / Std.	1,98 €	1,98 €				



AVR DD - Ärzte - Bereitschaftsdienst-Vergütung gültig ab 01.Mai.2018						
	BD I / Std.	BD II / Std.	BD III / Std.	BD IV / Std.	BD V / Std.	BD VI / Std.
EG I	28,82 €	28,82 €	29,90 €	29,90 €	31,00 €	31,00 €
Feiertage - BD	7,21 €	7,21 €	7,48 €	7,48 €	7,75 €	7,75 €
Nacht / Std.	4,32 €	4,32 €	4,49 €	4,49 €	4,65 €	4,65 €
> 97. / Std.	1,44 €	1,44 €	1,50 €	1,50 €	1,55 €	1,55 €
EG II	34,27 €	34,27 €	35,36 €	35,36 €	36,45 €	36,45 €
Feiertage - BD	8,57 €	8,57 €	8,84 €	8,84 €	9,11 €	9,11 €
Nacht / Std.	5,14 €	5,14 €	5,30 €	5,30 €	5,47 €	5,47 €
> 97. / Std.	1,71 €	1,71 €	1,77 €	1,77 €	1,82 €	1,82 €
EG III	36,99 €	36,99 €	38,08 €			
Feiertage - BD	9,25 €	9,25 €	9,52 €			
Nacht / Std.	5,55 €	5,55 €	5,71 €			
> 97. / Std.	1,85 €	1,85 €	1,90 €			
EG IV	40,25 €	40,25 €				
Feiertage - BD	10,06 €	10,06 €				
Nacht / Std.	6,04 €	6,04 €				
> 97. / Std.	2,01 €	2,01 €				

ab 01.07.17 / 01.09.17

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 / 25 / 20 / 15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 / 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 15 v.H.
1	9,63 €	2,89 €	12,52 €	2,89 €	4,82 €	3,37 €	1,44 €
2	11,08 €	3,32 €	14,40 €	3,32 €	5,54 €	3,88 €	1,66 €
3	12,53 €	3,76 €	16,29 €	3,76 €	6,27 €	4,39 €	1,88 €
4	13,48 €	3,37 €	16,85 €	3,37 €	6,74 €	4,72 €	2,02 €
5	14,82 €	3,71 €	18,53 €	3,71 €	7,41 €	5,19 €	2,22 €
6	15,36 €	3,84 €	19,20 €	3,84 €	7,68 €	5,38 €	2,30 €
7	17,03 €	4,26 €	21,29 €	4,26 €	8,52 €	5,96 €	2,55 €
8	18,79 €	3,76 €	22,55 €	4,70 €	9,40 €	6,58 €	2,82 €
9	20,54 €	3,08 €	23,62 €	5,14 €	10,27 €	7,19 €	3,08 €
10	23,38 €	3,51 €	26,89 €	5,85 €	11,69 €	8,18 €	3,51 €
11	26,59 €	3,99 €	30,58 €	6,65 €	13,30 €	9,31 €	3,99 €
12	28,02 €	4,20 €	32,22 €	7,01 €	14,01 €	9,81 €	4,20 €
13	31,69 €	4,75 €	36,44 €	7,92 €	15,85 €	11,09 €	4,75 €

ab 01.03.18

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 / 25 / 20 / 15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 / 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 15 v.H.
1	9,92 €	2,98 €	12,90 €	2,98 €	4,96 €	3,47 €	1,49 €
2	11,41 €	3,42 €	14,83 €	3,42 €	5,71 €	3,99 €	1,71 €
3	12,91 €	3,87 €	16,78 €	3,87 €	6,46 €	4,52 €	1,94 €
4	13,88 €	3,47 €	17,35 €	3,47 €	6,94 €	4,86 €	2,08 €
5	15,26 €	3,82 €	19,08 €	3,82 €	7,63 €	5,34 €	2,29 €
6	15,82 €	3,96 €	19,78 €	3,96 €	7,91 €	5,54 €	2,37 €
7	17,54 €	4,39 €	21,93 €	4,39 €	8,77 €	6,14 €	2,63 €
8	19,35 €	3,87 €	23,22 €	4,84 €	9,68 €	6,77 €	2,90 €
9	21,16 €	3,17 €	24,33 €	5,29 €	10,58 €	7,41 €	3,17 €
10	24,08 €	3,61 €	27,69 €	6,02 €	12,04 €	8,43 €	3,61 €
11	27,39 €	4,11 €	31,50 €	6,85 €	13,70 €	9,59 €	4,11 €
12	28,86 €	4,33 €	33,19 €	7,22 €	14,43 €	10,10 €	4,33 €
13	32,64 €	4,90 €	37,54 €	8,16 €	16,32 €	11,42 €	4,90 €

ab 01.12.18

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 / 25 / 20 / 15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 / 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.	Nacharbeitszuschlag 15 v.H.
1	10,16 €	3,05 €	13,21 €	3,05 €	5,08 €	3,56 €	1,52 €
2	11,68 €	3,50 €	15,18 €	3,50 €	5,84 €	4,09 €	1,75 €
3	13,22 €	3,97 €	17,19 €	3,97 €	6,61 €	4,63 €	1,98 €
4	14,21 €	3,55 €	17,76 €	3,55 €	7,11 €	4,97 €	2,13 €
5	15,63 €	3,91 €	19,54 €	3,91 €	7,82 €	5,47 €	2,34 €
6	16,20 €	4,05 €	20,25 €	4,05 €	8,10 €	5,67 €	2,43 €
7	17,96 €	4,49 €	22,45 €	4,49 €	8,98 €	6,29 €	2,69 €
8	19,81 €	3,96 €	23,77 €	4,95 €	9,91 €	6,93 €	2,97 €
9	21,67 €	3,25 €	24,92 €	5,42 €	10,84 €	7,58 €	3,25 €
10	24,66 €	3,70 €	28,36 €	6,17 €	12,33 €	8,63 €	3,70 €
11	28,05 €	4,21 €	32,26 €	7,01 €	14,03 €	9,82 €	4,21 €
12	29,55 €	4,43 €	33,98 €	7,39 €	14,78 €	10,34 €	4,43 €
13	33,42 €	5,01 €	38,43 €	8,36 €	16,71 €	11,70 €	5,01 €

ab 01.07.17 / 01.09.17**I. Für die Berufe**

	<u>Entgelt</u>	<u>Kinderzuschlag</u>
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.781,95 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.781,95 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.781,95 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.526,18 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.526,18 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.526,18 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.526,18 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.461,36 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.461,36 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.461,36 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.461,36 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	853,64 €
im zweiten Ausbildungsjahr	912,31 €
im dritten Ausbildungsjahr	965,09 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.041,36 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,

Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten Ausbildungsjahr	994,42 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.064,82 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.182,14 €

Schülerinnen und Schüler in der Kranken-

pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe

901,76 €

ab 01.03.2018**I. Für die Berufe**

	<u>Entgelt</u>	<u>Kinderzuschlag</u>
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.835,41 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.835,41 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.835,41 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.571,97 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.571,97 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.571,97 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.571,97 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.505,20 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.505,20 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.505,20 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.505,20 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	879,25 €
im zweiten Ausbildungsjahr	939,68 €
im dritten Ausbildungsjahr	994,04 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.072,60 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,

Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten Ausbildungsjahr	1.024,25 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.096,76 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.217,60 €

Schülerinnen und Schüler in der Kranken-

pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe

928,81 €

ab 01.12.2018**I. Für die Berufe**

	<u>Entgelt</u>	<u>Kinderzuschlag</u>
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.879,46 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.879,46 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.879,46 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.609,70 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.609,70 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.609,70 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.609,70 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.541,32 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.541,32 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.541,32 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.541,32 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	900,35 €
im zweiten Ausbildungsjahr	962,23 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.017,90 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.098,34 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,

Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten Ausbildungsjahr	1.048,83 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.123,08 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.246,82 €

Schülerinnen und Schüler in der Kranken-

pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe

951,10 €